

ZH_OBERGERICHT PS250250 vom 2. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250250

FR: ZH_OBERGERICHT PS250250 du 2 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250250 del 2 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 19. August 2025 eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Bülach den Konkurs über den Schuldner für eine Forderung der Gläubigerin (act. 9). 2.1. Mit Eingabe vom 21. August 2025 (Datum Poststempel) erhob der Schuldner Beschwerde gegen das Urteil vom 19. August 2025 (act. 2). Mit Verfügung vom 22. August 2025 wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung einstweilen nicht zuerkannt und der Schuldner darauf hingewiesen, dass er seine Beschwerde innert der Rechtsmittelfrist im Sinne der Erwägungen ergänzen könne. Weiter wurde dem Schuldner Frist angesetzt, um für das Beschwerdeverfahren einen Kostenvorschuss von CHF 750.– zu leisten (act. 7). 2.2. Da der Schuldner den von ihm verlangten Kostenvorschuss innert angesetzter Frist nicht bezahlte (act. 8/1), wurde ihm nach Art. 101 Abs. 3 ZPO mit Verfügung vom 23. September 2025 eine einmalige Nachfrist von 5 Tagen angesetzt (act. 11). Der Schuldner nahm die Verfügung am 24. September 2025 entgegen (act. 12), womit die Nachfrist am 29. September 2025 endete. Auch innert dieser Nachfrist leistete der Schuldner den Kostenvorschuss nicht, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten ist (Art. 101 Abs. 3 ZPO).

E. 3

Ausgangsgemäss wird der Schuldner für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr ist auf CHF 750.– festzusetzen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.